

RS Vwgh 1988/1/12 87/05/0165

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.1988

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

50/01 Gewerbeordnung

Norm

BauO OÖ 1976 §47 Abs4 idF 1983/082;

BauO OÖ 1976 §49 Abs2 idF 1983/082;

BauO OÖ 1976 §49 Abs4 idF 1983/082;

BauRallg;

GewO 1973 §77 Abs1;

Rechtssatz

Die Baubehörde hat nicht von jenen Immissionen auszugehen, welche bei Einhaltung der im gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen auf der Liegenschaft eines Anrainers zu erwarten sein werden, weil im baubehördlichen Verfahren ein unzulässiger Betrieb nicht ohne Auflagen in einen noch zulässigen Betrieb umqualifiziert werden kann.

Schlagworte

Auflagen BauRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987050165.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at